

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
Hopfenstraße 29 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Heiner Rickers, Vorsitzender des Umwelt- und
Agrarausschusses

Per E-Mail:
umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Landesgeschäftsstelle

Hopfenstraße 29
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10

Fax (0431) 590 99 - 77

info@vzsh.de

www.verbraucherzentrale.sh

Ihr Zeichen

/

Unser Zeichen

Telefon

-199

Datum

03.03.2023

**Stellungnahme der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. zur
Drucksache 20/569, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ge-
setzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung
von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Rickers,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Antrag „**Entwurf eines Geset-
zes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sonderver-
mögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schles-
wig-Holstein**“ eine Stellungnahme abzugeben.

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. berät und informiert zu
Fragen des Verbraucherschutzes und setzt sich sowohl auf Landesebene
als auch auf Bundesebene für die Interessen der Verbraucherinnen und
Verbraucher ein. Dazu gehört auch die Beratung, Information und Interes-
senvertretung rund um Formen der zeitgemäßen Wärmeversorgung.

Unsere Stellungnahme finden Sie im Folgenden.

Für Rückfragen insbesondere im Rahmen einer mündlichen Anhörung ste-
hen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Bock
Vorstand

gez. i.A. Tom Janneck
Leitung Referat
Energiewende & Nachhaltigkeit

Stefan Bock | Tom Janneck

ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE ERRICHTUNG EINES SONDER- VERMÖGENS ZUR FÖRDERUNG VON BÜRGERENERGIEPROJEK- TEN IM LAND SCHLESWIG-HOL- STEIN

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein
zur Drucksache 20/569 des schleswig-holsteinischen Land-
tages

03. März 2023

Impressum

Verbraucherzentrale
Schleswig-Holstein e.V.

Team

Energiewende & Nachhaltigkeit

info@vzsh.de

Hopfenstraße 29
24103 Kiel

INHALT

STELLUNGNAHME	3
Sondervermögen Bürgerenergie.SH.....	3
Klimaschutzprogramm für Bürgerinnen und Bürger	3
1.1 Sonderfall Balkonkraftwerk	3
Energiewende im Wärmesektor	4
Schleswig-Holsteinische Wasserstoffstrategie und Dekarbonisierung der Schleswig-holsteinischen Wirtschaft	5
Formale Anmerkungen	5

STELLUNGNAHME

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein (VZSH) dankt für die Möglichkeit, die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher¹ gegenüber dem Landtag vorzutragen und nimmt wie folgt Stellung zu der Drucksache 20/569.

SONDERVERMÖGEN BÜRGERENERGIE.SH

Mit dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten (Sondervermögen Bürgerenergie.SH) vom 21. Februar 2018 hat das Land Schleswig-Holstein ein Instrument geschaffen, das bundesweit ein Vorreitermodell darstellt. Es ermöglicht Bürgern des Landes Schleswig-Holstein überhaupt erst ein gemeinsames Energiewendeprojekt anzuschließen, wenn die notwendigen Mittel nicht vorhanden sind. Die finanzielle Förderung steht für die Planungs- und Startphase zur Verfügung.

Mittlerweile zahlen die ersten Projekte wieder in den Fonds ein. Damit zeigt sich, dass der eingeschlagene Weg vielversprechend ist, es aber auch einen langen Atem braucht, bis sich der Erfolg einstellt.

Die VZSH begrüßt, dass das Gesetz auch weiterhin zur Förderung von Bürgerenergieprojekten genutzt und der ursprüngliche Zweck damit beibehalten wird. Die VZSH geht davon aus, dass das Interesse an dem Bürgerenergiefonds auf Grund der Unsicherheit an den Energiemärkten steigen wird.

KLIMASCHUTZPROGRAMM FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Die starke Nachfrage an Veranstaltungen der VZSH beispielsweise zu den Themen Heizungserneuerung oder Photovoltaik im Jahr 2022 zeigen, dass die Bürger Schleswig-Holsteins großes Interesse haben, ihre finanziellen Mittel sinnvoll und nachhaltig zu investieren. Dazu braucht es die richtigen Rahmenbedingungen, sowohl regulatorisch als auch von der Förderseite her. Denn bei den durchgeführten Veranstaltungen wird auch deutlich, dass die Investitionshöhe viele betroffene Personen überfordert.

Darum **unterstützt die VZSH** die Aufnahme des Klimaschutzprogramms für Bürgerinnen und Bürger in die Neufassung des Gesetzes. Die VZSH regt aber eine Weiterentwicklung der Förderrichtlinie dahingehend an, dass die Förderung stärker einkommensabhängig gewährt wird. Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen sollten stärker Berücksichtigung finden als Haushalte, für die eine entsprechende Investition keine finanzielle Herausforderung darstellt.

1.1 Sonderfall Balkonkraftwerk

Eine der wenigen Möglichkeiten, mit einem vergleichsweise geringen finanziellen Aufwand auch an der Energiewende zu partizipieren, sind Balkonkraftwerke oder auch PV-Balkonanlagen. Damit steht diese Maßnahme fast allen Haushalten offen. Darüber hinaus haben die Geräte den Vorteil, dass sie die Stromgrundlast eines Haushalts im Sommer fast vollständig decken und die Eigenverbrauchsquote entsprechend hoch ist.

¹ Für eine bessere Verständlich- und Lesbarkeit verwenden wir im weiteren Text die generische Form. Damit sind alle Menschen gemeint. Darüber hinaus orientieren wir uns an der diskriminierungssensiblen Sprache der acht größten deutschen Nachrichtenagenturen.

Mit dem Positionspapier zu steckerfertigen Mini-Energieerzeugungsanlagen² hat der VDE im Januar 2023 eine weitgehende Entbürokratisierung für deren Einsatz vorgeschlagen:

1. Einführung einer Bagatellgrenze bis 800 W auf Basis der europäischen RFG
2. Mini-Energieerzeugungsanlagen dürfen an jedem Zählertyp verwendet werden
3. Vereinfachte Anmeldung und Inbetriebsetzung von Mini-Energieerzeugungsanlagen
4. Duldung des Schukosteckers als Steckvorrichtung für die Einspeisung bis 800 W
5. Sicherheitsvorgaben für Mini-Energieerzeugungsanlagen

In diesem Zusammenhang hat der VDE auch die entsprechenden Gesetze und Normen benannt, die dazu angepasst werden müssen.

Die VZSH fordert, dass das Land Schleswig-Holstein über den Bundesrat notwendige Gesetzesinitiativen anschiebt oder unterstützt, um bestehende Hemmnisse beim Einsatz von PV-Balkonanlagen abzubauen. Dazu zählen u.a.

- nationale Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung – NELEV),
- Messstellenbetriebsgesetz (MSBG),
- Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV)
- Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV)

Darüber hinaus regt die VZSH an, die Förderrichtlinie zu den Balkonanlagen³ bereits jetzt anzupassen und die Punkte 4.5 (Verweis auf DIN VDE V 0100-551-1) und 4.6 (Einsatz eines „Wieland-Steckers“) zu streichen.

ENERGIEWENDE IM WÄRMESEKTOR

Die VZSH begrüßt, dass über die Neufassung des Gesetzes die Energiewende im Wärmesektor unterstützt werden soll. Die Förderung von Energieeffizienzprojekten sowie die kommunale Wärmewende inklusive der kommunalen Wärmepfanung sind Aspekte, die den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort zugutekommen. Dies bezieht sich auch auf die Risikoabsicherung im Bereich der Tiefengeothermie.

² Siehe <https://www.vde.com/resource/blob/2229846/acbd1078371f6a553a049a1d33b8612c/positionspapier-data.pdf> | zuletzt aufgerufen am 02.03.2023.

³ Siehe https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/umwelt-naturschutz/klimaschutz/_downloads/foerderRiLi_PV_Balkonanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=2 | zuletzt aufgerufen am 02.03.2023.

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE WASSERSTOFFSTRATEGIE UND DEKARBONISIERUNG DER SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN WIRTSCHAFT

Der VZSH ist bewusst, dass Wasserstoff zukünftig einen Anteil zur Energieversorgung beitragen wird. Unklar ist jedoch, wie hoch dieser sein und an welchen Stellen Wasserstoff überhaupt zum Einsatz kommen wird. Mehrheitlich gehen aktuelle Studien davon aus, dass beispielsweise Privathaushalte nicht damit versorgt werden. Die explizite Aufnahme der Förderung von Wasserstoffprojekten in §2 (4) irritiert, insbesondere da in der Begründung keine konkrete finanzielle Summe genannt wird, die für diese Projekte zur Verfügung steht. Da Wasserstoff einen Beitrag zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung als auch der Wirtschaft leisten kann, sind Projekte sowohl §2 (3), als auch §2 (5) zuzuordnen. Dort werden entsprechende Projekte nicht ausgeschlossen.

Die VZSH regt an, §2 (4) zu streichen, da dieser aus Sicht der VZSH überflüssig ist.

Über §2 (5) wird festgelegt, dass aus dem Sondervermögen auch Projekte zur Dekarbonisierung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft gefördert werden sollen. Die VZSH weist darauf hin, dass dieser Punkt wenig Schnittpunkte mit dem ursprünglichen Zweck des Gesetzes und nur bedingt mit den weiteren, neu aufzunehmenden Punkten hat. Vorteile für die Bürger Schleswig-Holsteins ergeben sich nur indirekt.

Die VZSH kritisiert die Vermengung von Maßnahmen mit klarem Bürgerbezug und denen, die in erster Linie die Wirtschaft adressieren. Die VZSH erkennt jedoch an, dass die Zuordnung des Sondervermögens über ein einziges Gesetz verwaltungstechnisch von Vorteil ist.

FORMALE ANMERKUNGEN

Zu 5. In dem neu einzufügenden Satz 3 heißt es am Ende: „zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von **127.710.000 Euro** stehen *längstens bis Ende des Jahres 2026* zur Verfügung.“

Die VZSH geht davon aus, dass es sich bei dem genannten Betrag von 127.710.000 Euro um einen Schreibfehler handelt und es 177.710.000 Euro heißen soll. Wenn das nicht der Fall ist, müsste in der Begründung eine Erläuterung aufgenommen werden, die den Verbleib der 50 Millionen erklärt.